

BVGer C-6074/2009 vom 13. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6074_2009

FR: TAF C-6074/2009 du 13 janvier 2012

IT: TAF C-6074/2009 del 13 gennaio 2012

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer macht formelle Mängel im Verwaltungsverfahren geltend und beantragt die Aufhebung der Verfügung. Er begründet dies unter anderem mit der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, welche er darin sieht, dass die IVSTA ihm trotz seines Gesuchs vom 4. September 2009 (IV-act. 163) die seit dem 12. Januar 2009 angefallenen Verfahrensakten nicht zur Einsichtnahme zugestellt habe. Er habe daher nicht die Möglichkeit gehabt zu prüfen, ob und wie die von ihm eingereichten medizinischen Unterlagen vom RAD gewürdigt worden seien.

E. 3.1

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; vgl. auch Art. 26 ff. VwVG). Die Gehörsgewährung dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Verfahrensbeteiligten beim Erlass von Verfügungen dar, die ihre Rechtsstellung betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 54 E. 2b, 127 III 576 E. 2c, 126 V 130 E. 2a; SVR 2008 UV Nr. 1 S. 2 E. 3.2 mit Hinweis).

E. 3.1.1

Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 124 V 180 E. 1a; SVR 2009 UV Nr. 32 S. 112 E. 3.1 mit Hinweis, 1996 UV Nr. 62 E.

4; RKUV 1994 K 928 S. 12 E. 2b).

E. 3.1.2

Der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs ist formeller Natur. Die Verletzung dieses Rechts führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 115 V 305 E. 2h, bestätigt in BGE 127 V 437 E. 3d/aa, 126 V 132 E. 2b mit weiteren Hinweisen). Der Mangel der ungenügenden Begründung eines Entscheides ist ferner heilbar, wenn die beschwerdeführende Partei Gelegenheit erhält, zu den in der Vernehmlassung der unteren Instanz enthaltenen Motiven in einer Beschwerdeergänzung Stellung zu nehmen und ihr dadurch kein Nachteil erwächst (BGE 107 Ia 1). Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 120 V 83 E. 2a, 118 V 315 E. 3c, 116 V 32 E. 3, je mit Hinweisen). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs aber dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (BGE 116 V 187 E. 3d; zum Ganzen ausführlich BGE 132 V 387).

E. 3.2

In Begründung der angefochtenen Verfügung wird in keiner Weise auf die im Vorbescheidverfahren vom Beschwerdeführer eingereichten medizinischen Unterlagen und deren Beurteilung durch den RAD eingegangen, sondern lapidar festgehalten, den Akten ergebe sich, dass keine anspruchsbegründende Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres vorliege. Diese pauschale Feststellung vermag den dargestellten Anforderungen an die Begründungspflicht in keiner Weise zu genügen. Darüber hinaus ist aus den Akten ersichtlich, dass die IVSTA das Gesuch des Beschwerdeführers um Akteneinsicht wenige Tage nach Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung erhalten hat. Sie hat sein Gesuch jedoch unbeantwortet gelassen und keine Akteneinsicht gewährt. Auch hat sie es nicht an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet. Mangels einlässlicher Begründung der angefochtenen Verfügung und ohne Einsicht in die neuesten RAD-Stellungnahmen zu haben, konnte sich der Beschwerdeführer kein Bild darüber machen, ob seine eingereichten medizinischen Unterlagen dem RAD vorgelegt und wie diese gegebenenfalls gewürdigt worden sind. Es war für den Beschwerdeführer somit nicht möglich, die Beschwerde gegen die Verfügung in Kenntnis der gesamten Vorakten und der von der Vorinstanz eingeholten medizinischen Stellungnahmen zu formulieren. Dieser Umstand zeigt sich bereits darin, dass die vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde äusserst knapp gehalten ist und nahezu keine Diskussion in Bezug auf die medizinische Würdigung enthält. Indem die Vorinstanz die angefochtene Verfügung völlig ungenügend begründet und zudem dem Beschwerdeführer trotz seines entsprechenden Gesuchs die neuesten Akten mit den eingeholten medizinischen Stellungnahmen nicht zur Einsichtnahme zugestellt hat, verletzte sie seinen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs in schwerwiegender Art und Weise (vgl. zum Ganzen ausführlich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6034/2009 vom 20. Januar 2010, E. 4, mit Hinweisen). Da der Beschwerdeführer - wenn

auch noch aus anderen Gründen - die Aufhebung der angefochtenen Verfügung explizit beantragt, ist davon auszugehen, dass er ein grösseres Interesse an einem korrekten geführten als an einem beschleunigten Verfahren hat. Unter diesen Umständen kann die schwerwiegende Gehörsverletzung nicht als im Beschwerdeverfahren geheilt gelten.

E. 4

Die angefochtene Verfügung ist daher in Gutheissung der Beschwerde wegen schwerwiegender Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie - nach Ergänzung und Würdigung der medizinischen Unterlagen sowie unter Wahrung der Parteirechte des Beschwerdeführers - in einer rechtsgenügend begründeten Verfügung neu über das Leistungsbegehren befände.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Kosten aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 300.-- ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihm bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Der Beschwerdeführer ist vorliegend nicht-anwaltlich vertreten. Ihm ist daher unter Berücksichtigung des angefallenen Aufwandes zu Lasten der IVSTA eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.- zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.